

**ACHTUNG!**  
**LESEFASSUNG MIT EINARBEITUNG**  
**DER ÄNDERUNGSSATZUNG (ROT) !**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – und der Fakultät III – Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 25.01.2011**

Die Gemeinsame Kommission der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – und der Fakultät III – Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin – hat am XX. XX.XX gemäß § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer
- § 5 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 6 - Bachelorarbeit
- § 7 - Übergangsregelungen
- § 8 - In- und Außerkrafttreten

**Anhang:** Modulliste

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) für die im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) immatrikulierten Studierenden.

**§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Studiums, die relevanten experimentellen und methodischen Kenntnisse und eine theoretische Fundierung derselben erworben hat sowie über fachspezifische und überfachliche Qualifikationen verfügt.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Bachelorabschluss qualifiziert weiterhin für die Aufnahme eines Masterstudiums.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – oder die Fakultät III - Prozesswissenschaften- den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.).

**§ 4 - Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit ist die Meldung zur letzten Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Bachelorarbeit) der Bachelorprüfung spätestens im sechsten Fachsemester erforderlich. Soweit Studienzeiten gemäß AllgPO § 9 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend.

**§ 5 - Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit (12 LP), dem Nachweis eines Industriepraktikums (5 LP) und dem Nachweis des Abschlusses von Modulen im Umfang von 163 LP. Ein Überblick über die Module ist im Anhang: Modulliste zu finden.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist in der Regel der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von 120 LP.

(3) Zur Anmeldung einer Modulprüfung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(4) In der Regel schließt ein Modul mit der entsprechenden Modulprüfung (siehe Absatz 1) ab.

**§ 6 - Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein in sich abgeschlossenes Projekt aus dem Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 9 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden.

(2) Nach der Zulassung zur Bachelorprüfung kann die oder der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Bachelorarbeit beantragen. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer sein. Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuerin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung weiter, die das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht. (3) Die Bachelorarbeit wird im Institut für Chemie (Fakultät II) oder einem Institut der Fakultät III der Technischen Universität Berlin angefertigt. In Ausnahmefällen ist die Durchführung einer

Bachelorarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) auch in anderen Bereichen der Technischen Universität Berlin oder außerhalb der Technischen Universität Berlin zulässig, sofern die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller zu dem in § 3 AllgPO genannten Personenkreis von Prüfungsberechtigten gehört. Die Bachelorarbeit wird unter Anleitung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers weitgehend selbstständig durchgeführt.

(4) Die maximale Bearbeitungsfrist beträgt 18 Wochen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei Anhänge, die Tabellen, Messkurven, Arbeitsvorschriften etc. Über die Ergebnisse wird ein kurzer Abschlussvortrag in einem Kolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe gehalten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(6) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu 3 Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Bachelorarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Bachelorarbeit kenntlich zu machen. Ist die Bachelorarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist in zwei Ausfertigungen bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß AllgPO § 11 Absatz 1 zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemäß AllgPO § 11 Absatz 2 gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden“

(9) Die Bachelorarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes bzw. jeder Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 2 entspricht. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers. Die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Bachelorarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

## § 7 - In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen (Chemical Engineering) immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

## Anhang: Modulliste

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>benotet (b)/ unbenotet (u)</b>
<b>Fachausbildung</b>			
Analysis I für Ingenieure	8	Schriftlich	b
Analysis II für Ingenieure	8	Schriftlich	b
Lineare Algebra für Ingenieure	6	Schriftlich	b
Differentialgleichungen für Ingenieure	6	Schriftlich	b
Einführung in die moderne Physik für Ingenieure	6	Schriftlich	b
Allgemeine Chemie	7	Schriftlich	b
Praktikum Allgemeine Chemie	5	ohne	u

Thermodynamik II	7	Schriftlich	b
Molekülchemie der Hauptgruppen- elemente	4	Schriftlich	b
Praktikum Anorganische Chemie I für Chemieingenie- ure	3	ohne	u
Einführung in die instrumen- telle Analytik	4	Schriftlich	b
Analytisch-Chemisches Prak- tikum	3	ohne	u
Grundlagen der physikali- schen Chemie	6	Schriftlich	b
Grundpraktikum Physikali- sche Chemie	4	ohne	u
Organische Chemie I	6	Schriftlich	b
Organische Chemie II	6	Mündlich	b
Organisch-Chemisches Grundpraktikum für Chemie- ingenieure	6	ohne	u
Energie-, Impuls- und Stoff- transport All_ChemEng	11	Schriftlich	b
Produktdesign	8	Prüfungsäquivalente Studienleistung	b
Technische Chemie 1	7	Schriftlich	b
Verfahrenstechnik I	8	Schriftlich	b
<b>Wahlpflichtmodule</b>			
<b>Wahlpflichtmodul I</b> Enzymtechnologie_ChemEng <u>oder</u> Grundlagen der Biologie	3	Schriftlich	b
<b>Wahlpflichtmodul II</b> Regelungstechnik für Chemical Enginee- ring_ChemEng <u>oder</u> Polymer- und Kolloidchemie	6	Schriftlich	b
<b>Wahlpflichtmodul III</b> Thermische Grundoperatio- nen <u>oder</u> Mechanische Verfahrens- technik	6	Mündlich	b
<b>Wahlbereich</b>	19	Entsprechend der Vorgaben der/des Modulverantwortlichen	
<b>Industriepraktikum</b>	5		u
<b>Bachelorarbeit</b>	12		b
<b>Summe:</b>	<b>180</b>		